

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 12.03.2015



Mies, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Teilversäumnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Reininghaus, Schanzenstraße
31, 51063 Köln,

g e g e n

Frau [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 10.03.2015

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koepsel, die Richterin am
Landgericht Hübeler-Brakat und den Richter am Landgericht Eisen

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von
20.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 4 % für die Zeit vom 15. Dezem-
ber 2011 bis zum 5. Februar 2013 und danach mit 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 1/10 und die Beklagte
zu 9/10.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Für die Anträge zu I. 1. und 2. auf 20.000,00 EUR

für den Antrag zu II. 1. auf 5000,00 EUR

für den Antrag zu II 2. auf 2687,60 EUR (im übrigen gilt § 4 ZPO)

insgesamt auf 27.687,60 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Dr. Koepsel

Hübeler-Brakat

Elsen